

Spezieller artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag

59. Änderung  
Flächennutzungsplan  
Soderstorf  
“Agri-Photovoltaikanlage”

im Auftrag von:

Heidekraft GbR  
Steinbeckerstraße 7  
21388 Soderstorf

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am Lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

Am 08.07.2024

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Im Plangebiet ist die Entwicklung einer Freiflächen-Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen. Es erfolgten Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien. Außerdem wird eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitats im Umkreis von in der Regel 200m mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

**Abb. 1** Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet). Teilflächen: I u. II, Gehölzbestände: 1-5, Bahndamm: A, Kartengrundlage: Google maps



Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Unterschieden werden können zwei Teilflächen, die von einem Feldweg und einer Baumreihe getrennt sind. Teilfläche I (Abb. 2) wurde im Untersuchungs-jahr mit Feld-Kürbis, Teilfläche II (Abb. 3) mit Rüben bestellt.

**Abb. 2:** Blick auf Teilfläche I von der Nordost-Ecke (Panoramamodus).



**Abb. 3:** Blick auf Teilfläche II von der Süd-West-Ecke (Panoramamodus).



Die Teilflächen sind größtenteils von Nadelholzforsten umgeben; im wesentlichen Kiefer (BHD 30-40). Daneben gibt es einige wertgebende Gehölzbestände innerhalb der Planfläche bzw. daran angrenzend; Lage Abb. 1:

1. Gehölzreihe zwischen Teilfläche I und II (Abb. 4): Eichen BHD 30 - 60cm/ 1x 110cm sowie Birken BHD 20-40cm

2. Gehölzreihe am Südrand der Teilfläche II (Abb. 5): Eichen BHD 70/90/90/100cm sowie Buchen 30-40cm/ 1x 60cm

3. Feldgehölz am Südrand zwischen den beiden Teilflächen (Abb. 6): Eichen und Birken, Totholz, Feldsteinhaufen,

4. Eichenbestand am Westrand von Teilfläche I (Abb. 7): Eichen BHD 30-60, einzelne 70-80cm

**Abb. 4:** Gehölzbestand 1 zwischen Teilfläche I und II



**Abb. 5:** Gehölzbestand 2 - Reihe mit Alteichen am Südrand der Teilfläche II



**Abb. 6:** Gehölzbestand 3 - Wertgebendes Feldgehölz am Südrand zwischen den beiden Teilflächen



**Abb. 7:** Gehölzbestand 4 - Eichenbestand am Westrand von Teilfläche I



Am Nordrand der Teilflächen verläuft ein Bahndamm, der größtenteils von beiden Seiten von Gehölzen bestanden und voll beschattet ist. In den freiliegenden Abschnitten ist der Bahndamm meist üppig bewachsen (Abb. 8 und 9).

**Abb. 8:** Bahndamm nördlich Teilfläche I



**Abb. 9:** Bahndamm nördlich Teilfläche II



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Freiflächen-Agri-Photovoltaikanlage auf o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch betriebliche Nutzungen, Mahd und Beräumung

### 3 Methodik

#### 3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

#### 3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine

<b>Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)</b>	<b>Begehungstermine-Plangebiet:</b>
1. - 31. März	10.03.2024
Dämmerungs-/Nachtbegehung	10.03.2024
15.-30. April	15.04.2024
1.-15. Mai	09.05.2024
16.-31. Mai	16.05.2024
1.-15. Juni	03.06.2024

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

### **3.3 Reptilien**

Zur Erfassung der Reptilien wurden am 10.03.2024 Reptilienpappen ausgelegt und während der Kontrolltermine potentielle Habitate und Randsäume abgesucht (vergl. LUKAS, A. 2014).

Kontrolltermine:

09.05.2024, 16.05.2024, 03.06.2024, 06.07.2024

### **3.4 Prognose weiterer planungsrelevanter Artengruppen**

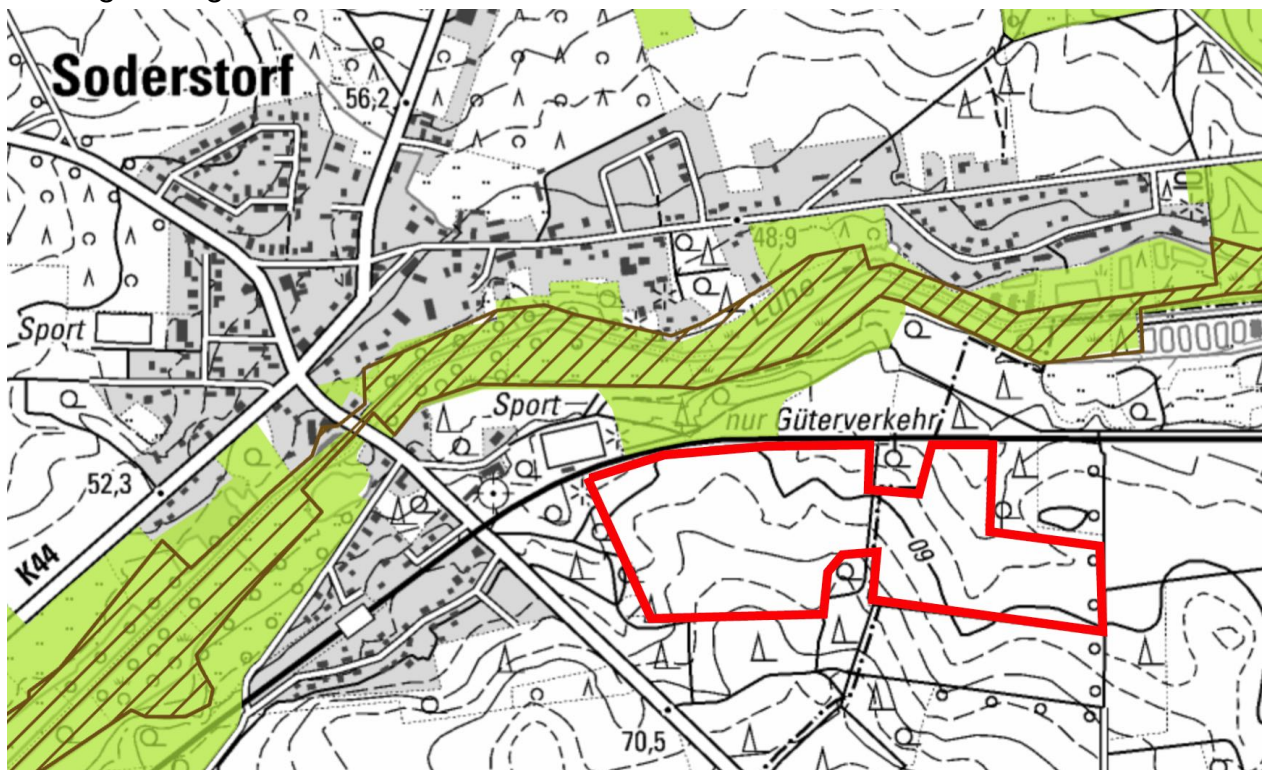
Aufgrund der Lage und der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Dennoch wird bei den Begehungen darauf geachtet, ob Hinweise auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorliegen. Wertgebende Habitate und Habitatstrukturen werden erfasst und ggf. weitere Untersuchungen mit den Auftraggebern abgestimmt.

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

### 4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Das Gebiet liegt aber unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) und nicht weit entfernt vom FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" (Abb. 10). Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet erfolgt eine FFH-Vorprüfung (Kap. 4.2).

**Abb.10:** Plangebiet (rot umrandet), LSG (grün unterlegt), FFH-Gebiet (schraffiert); Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen.de



### 4.2 FFH-Vorprüfung

FFH-Vorprüfungen sind vorgesehen, wenn Anlagen innerhalb oder in der Nähe eines Gebietes des Netzes „Natura 2000“ (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) liegen.

Aufgabe und Ziel der FFH-Vorprüfung ist es auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete erfolgen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach BNatSchG durchzuführen.

Das FFH-Gebiet liegt ca. 100 m nördlich des Plangebietes. Es ist durch den Bahndamm mit aktiver Bahnstrecke sowie Gehölze deutlich von den Planflächen abgetrennt.

Prüfgegenstand der FFH-Vorprüfung sind:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats und Standorte sowie
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (z.B. Biotopverbund)

Grundlage für die Prüfung sind die Angaben zu Arten, Lebensraumtypen sowie Schutzziele und Gefährdungspotentialen der Standard-Datenbögen (Vollständige Gebietsdaten) des NLWKN für die o.g. Gebiete:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000)

Folgende Faktoren werden zur Beurteilung herangezogen:

- Die Nutzung der Planfläche zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht mit raumbedeutsamen Emissionen oder Lärmbelastungen verbunden. Die Planfläche ist aktuell bereits durch unmittelbar angrenzende Nutzungen (Bahnstrecke/Sportplatz) überprägt.
- Sämtliche Bautätigkeiten und Betriebsausführungen können ohne Kontakt mit der FFH-Gebietsfläche erfolgen.
- Das Plangebiet ist räumlich deutlich vom FFH-Gebiet getrennt (Bahndamm/Gehölze). Räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für wertgebenden Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (Biotopverbund), bestehen daher nicht. Die Untersuchungen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfungen (s.u.) bestätigen diese Einschätzung.

### **Ergebnis der FFH-Vorprüfung:**

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" durch die geplanten Eingriffe (Bau- und Betrieb Freiflächen-Agri-Photovoltaikanlage) können aus Sicht des Gutachters ausgeschlossen werden. Gleiches ist für das o.g. LSG festzustellen.

### 4.3 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 11 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

**Tab. 2:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

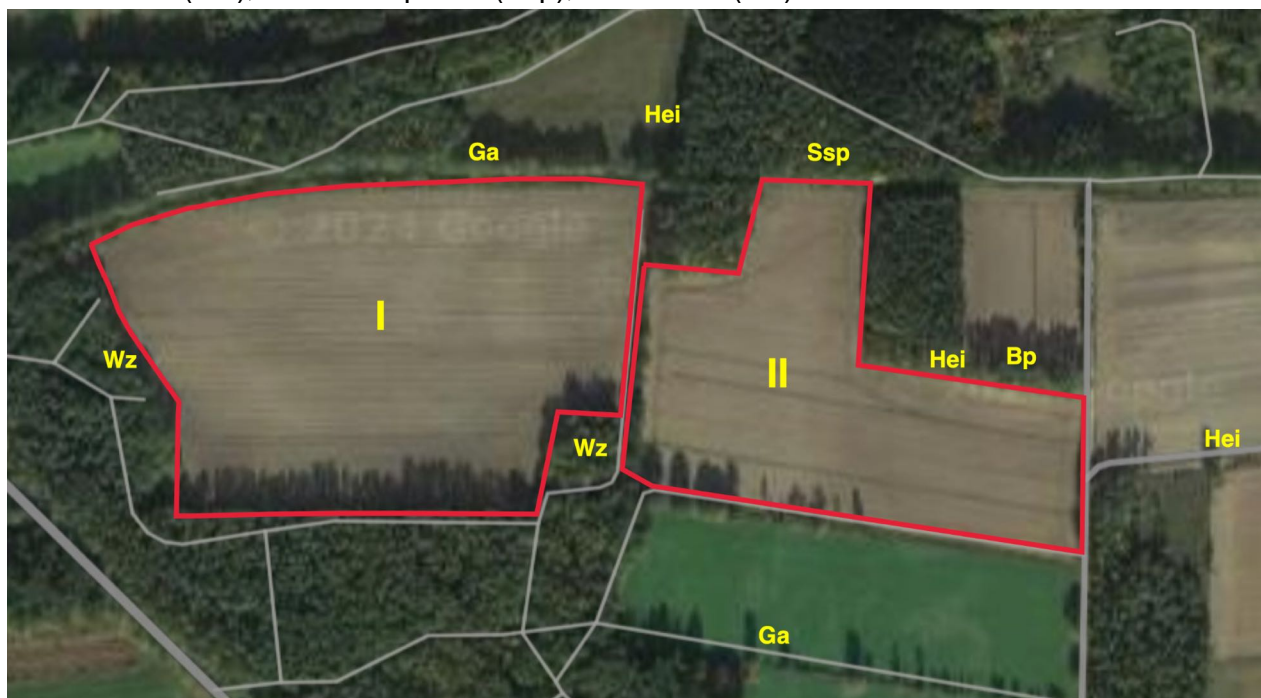
B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Baumpieper	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit allerdings fast überall abnehmender Tendenz.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Eichelhäher	§	(B)	Als Brutvogel verbreitet
Gartenbaumläufer	§	(B)	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Heckenbraunelle	§	(B)	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Heidelerche	§§, RL-Ni V	(B)	Regelmäßiger Brutvogel.
Kleiber	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Schwarzspecht	§§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel. Insgesamt zerstreut.

Singdrossel	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Waldbaumläufer	§	(B)	Als Brutvogel weit verbreitet.
Waldkauz	§§	(B)	Verbreiteter Brutvogel
Wintergoldhähnchen	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	(B)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

**Abb. 11:** Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Baumpieper (Bp), Goldammer (Ga), Heidelerche (Hei), Schwarzspecht (Ssp), Waldkauz (Wz)



Die Kulissenwirkungen der umgebenden Gehölze macht das Gebiet für Offenlandbrüter weitestgehend unattraktiv. Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Rebhuhn konnten im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet werden. Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten insgesamt keine Brutstandorte nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen, vorwiegend in den Gehölzen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Baumpieper, Goldammer, Heidelerche, Schwarzspecht, Waldkauz.

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

### **Baumpieper**

Der Baumpieper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Als Bodenbrüter bevorzugt er offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht; idealer Weise sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen.

Während des Untersuchungszeitraums konnte nördlich der Teilfläche II ein Brutrevier festgestellt werden (Abb. 11). Der Aktionsraum war aber vom Waldstreifen nach Norden in Richtung einer offen gelassenen Ackerfläche außerhalb des Plangebietes ausgerichtet und nicht in Richtung der Ackerflächen im Plangebiet.

Eine negative Beeinflussung des Revieres durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Goldammer**

Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Im Umfeld des Plangebietes konnten zwei Reviere festgestellt werden (Abb. 11). Beide Revierzentren sind aber durch die Bahnlinie bzw. eine Ackerfläche vom Plangebiet abgetrennt.

Eine negative Beeinflussung der Reviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Heidelerche**

Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Im Untersuchungsgebiet konnten 3 Reviere festgestellt werden, eines davon am Nordrand der Teilfläche II mit Habitatbezug zum Plangebiet (Abb. 11). Das Revier bezieht sowohl Teilflächen der nördlich angrenzenden offen gelassenen Ackerflächen mit ein (vergl. Baumpieper) als auch den Waldsaum und den Nordrand der Ackerflächen von Teilfläche II.

Da dem Autor auch eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Bruthabitat der Heidelerchen bekannt ist, wird eine negative Beeinflussung des Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe nicht erwartet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des

Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es wird jedoch empfohlen, in diesem Abschnitt (Nordrand der Planfläche II) einen Waldabstand von mindestens 15 m einzuhalten. Weitere Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Schwarzspecht**

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Am Nordrand der Planflächen wurden mehrfach Rufe des Schwarzspechtes erfasst. Abb. 11 zeigt das Zentrum der Rufaktivität, eine Bruthöhle konnte nicht entdeckt werden.

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und den Planflächen (Acker) besteht nicht.

Eine negative Beeinflussung des Revieres durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Waldkauz**

Der Waldkauz gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-Ni V). Bei der Nachtbegehung konnten Revierrufe des Waldkauzes an zwei Punkten festgestellt werden; es ist jedoch nicht sicher gestellt, ob es sich um ein oder zwei Reviere handelt, ggf. ist der Vogel den Erfassern gefolgt (Abb. 11). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Waldkauz nicht hergestellt werden, sofern die Waldsäume erhalten bleiben. Ein Waldabstand von mindestens 5 m zur Traufe der Bäume ist einzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; weitere funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

#### **4.4 Reptilien**

Es konnten weder besonders wertgebende Reptilienhabitats noch Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Die Ränder von Bahndämmen sind als Ausbreitungskorridore für Reptilien bekannt. Ein Abstand von mindestens 5 m zum Gleisbett ist einzuhalten und vor Eingriffen zu sichern und eine Verschattung dieser Areale ist zu minimieren.

Der Bahndamm im Untersuchungsgebiet ist aktuell durch Gehölzbestand fast vollständig verschattet und generell eutroph und üppig bewachsen.

Ein Vorkommen von besonders geschützten Waldeidechsen (§, Niedersachsen: ungefährdet) und Blindschleichen (§, Niedersachsen: Vorwarnliste zur Roten Liste) an Waldsäumen ist kaum auszuschließen. Beide Arten sind in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft.

Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes zu wahren, ist aus Sicht des Gutachters ein Waldabstand von mindestens 5 m zur Traufe der Bäume einzuhalten.

#### **4.5 Sonstige Artengruppen**

Beobachtungen von planungsrelevanten Arten (z.B. Amphibien, Waldameisen etc.) erfolgten im Rahmen der Begehungen nicht. Wertgebende Habitats, die auf planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen hinweisen, wurden nicht festgestellt. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen sind aus Sicht des Gutachters auf der Planfläche oder im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

Baurechtliche Abstände zu Wald- und Verkehrsflächen müssen eingehalten werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird ein Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Gehölzbeständen oder zu wertgebenden Randsäumen empfohlen, um Flugkorridore, z.B. für Fledermäuse zu gewährleisten und eine Beschattung zu limitieren.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen. Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)
- Bei Freiflächenanlagen ist weiterhin zu beachten, dass die Durchgängigkeit für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15 cm über dem Boden zu belassen (LFU, 2014).

### Abstände

- Baurechtliche Abstände zu Wald- und Verkehrsflächen müssen eingehalten werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird ein Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Gehölzbeständen oder zu wertgebenden Randsäumen empfohlen, um Flugkorridore, z.B. für Fledermäuse, zu gewährleisten und eine Beschattung zu limitieren.

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

### Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen. Nach Möglichkeit ist auf eine Beleuchtung zu verzichten.
- Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

## **6 Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung; siehe Kap.5,
- der Einhaltung eines Waldabstandes von mindestens 15 m am Nordrand der Planfläche II in Höhe der Brutareale von Baumpieper und Heidelerche; Kap. 4.3.

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

**Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.**

Eine **FFH-Vorprüfung** erfolgte in Kap. 4.2. Diese hatte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" durch die geplanten Eingriffe (Bau- und Betrieb Agri-Photovoltaikanlage) aus Sicht des Gutachters ausgeschlossen werden können.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 7 Literatur

**CHRISTOPHERSEN et. al. (2018):** Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

**DRACHENFELS, O. v. (2021):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**HÄNEL, A. (2011):** Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.  
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

**HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

**LUKAS, A. (2014):** Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

**NLT (2023):** Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Stand 11.10.2023; Hrsg. Niedersächsischer Landkreistag, MU, NLWKN, 31. S.

**NLWKN (2013):** Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

**NLWKN (2015):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

**NLWKN (2022):** Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

**SÜDBECK, P. et. al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell